

Ausschreibung von
Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2011
der Fakultät für Informatik

1. Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien.
2. Die Höhe eines einzelnen Förderungsstipendiums beträgt mindestens Euro 700,-- und höchstens Euro 3.600,-- pro Studienjahr. Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien hängt von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ab.
3. Bewerbungen um Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind bei Mag. Ursula Birkner **spätestens** bis zu nachstehenden Terminen einzureichen: *)

01. Juli 2011

21. Oktober 2011

4. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin
 - die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder im Sinne des § 4 StudFG Österreichern gleichgestellt ist
 - die Einhaltung der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)
 - die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen
5. Der Bewerbung (Formular auf der Dekanats-Homepage der Fakultät für Informatik) sind folgende Nachweise beizulegen:
 - a. Eine **Beschreibung** (mindestens 2 Seiten) der noch nicht abgeschlossenen, aber bereits angemeldeten wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Dissertation) samt **Kostenaufstellung** und **Finanzierungsplan**.
 - b. Mindestens ein **Gutachten** eines habilitierten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
 - c. Eine schriftliche **Verpflichtung** des Bewerbers, nach Abschluss der Arbeit einen Bericht (mindestens 1 Seite, inkl. Rechnungskopien) über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Über die Vergabe der Förderungsstipendien entscheidet der Studiendekan. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht.

Mai 2011

*) während der Sprechstunden (Mo bis Do von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr) abzugeben